

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Arbeitshilfe zu Güteüberwachungsgemeinschaften nach §§ 13a und 13b ErsatzbaustoffV

14. November 2024

Herausgeber: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

erarbeitet von einem ad-hoc-Ausschuss unter Vorsitz des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis						
Hinweise zum Dokument	Inh	altsverzeichnis	2			
1 Güteüberwachungsgemeinschaft	Glo	Glossar/ Abkürzungsverzeichnis 3				
2 Kriterien zur Anerkennung	Hin	weise zum Dokument	4			
3 Inhalte und Gründe für Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid	1	Güteüberwachungsgemeinschaft	5			
Anerkennungsbescheid	2	Kriterien zur Anerkennung	6			
_	3		11			
5 Widerruf16	4	Verfahren zur Anerkennung	13			
	5	Widerruf	16			

Glossar/ Abkürzungsverzeichnis

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle mbH,

https://www.dakks.de/de/home.html

EfbV Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 2. Dezember

2016 (BGBI. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

EgN Eignungsnachweis (vgl. § 5 ErsatzbaustoffV)

ErsatzbaustoffV Verordnung über Anforderungen an den Einbau von

mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke

(Ersatzbaustoffverordnung)

FÜ Fremdüberwachung (vgl. § 7 ErsatzbaustoffV)

GÜG Güteüberwachungsgemeinschaft im Sinne der Definition nach

§ 2 Nr. 10a ErsatzbaustoffV (vgl. Kap. 1)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz)

LAGA Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

RAP Stra 15 Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und

Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2015; FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.

(URL: https://www.fgsv-verlag.de/rap-stra)

WPK Werkseigene Produktionskontrolle (vgl. § 6 ErsatzbaustoffV)

Hinweise zum Dokument

- Soweit im nachfolgenden Text die Ersatzbaustoffverordnung genannt wird, handelt es sich um die Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.
- Bei Paragrafen- und Absatz-Angaben sowie der Angabe von Anlagen ohne Angabe des dazugehörigen Rechtstextes ist im vorliegenden Text die ErsatzbaustoffV gemeint.
- Die in diesem Dokument genannten FGSV-Regelwerke k\u00f6nnen kostenpflichtig beim FGSV-Verlag bezogen werden: https://www.fgsv-verlag.de

1 Güteüberwachungsgemeinschaft

Eine Güteüberwachungsgemeinschaft (GÜG) ist per Begriffsbestimmung gemäß § 2 Nr. 10a ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen. Als Organisationsform mit Rechtsfähigkeit kommen insbesondere ein Verein oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Betracht.

Ziel der GÜG ist es, den Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen der Güteüberwachung zu unterstützen. Im Unterschied zur grundsätzlichen Pflicht für eine Güteüberwachung nach § 4 Abs. 1 erfolgt für Mitglieder einer anerkannten GÜG entsprechend § 4 Abs. 2a die Güteüberwachung nach einem "6 Augenprinzip". Dem Betreiber der Aufbereitungsanlage obliegt unabhängig davon die grundsätzliche Pflicht zur Güteüberwachung, so z. B. auch die Beauftragung der Überwachungsstelle für die Erstellung von Eignungsnachweisen (EgN) und die Durchführung der Fremdüberwachung (FÜ).

Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen können einer GÜG beitreten. Eine GÜG kann jedoch nicht selbst unmittelbar als Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle für ihre Mitglieder tätig werden.

2 Kriterien zur Anerkennung

Eine GÜG bedarf gemäß § 2 Nr. 10a Satz 3 der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung wird gemäß § 13a Abs. 2 erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass

- der GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen zugehörig sind (vgl. <u>Kap. 2.2</u>) und
- 2. die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.

Die Anerkennung einer GÜG bezieht sich auf die Länder, für welche die Anerkennung beantragt ist. Sofern neben dem Land, in welchem der Antrag gestellt wird, die GÜG auch in weiteren Ländern tätig werden möchte, so sind die zuständigen Behörden in diesen Ländern zu beteiligen (vgl. auch Kap. 4). Hierbei bezieht sich das Tätigwerden einer GÜG auf die Standorte der Aufbereitungsanlagen (i. d. R. Betriebsstätten) der jeweiligen Mitgliedsunternehmen, nicht auf den (Haupt-)Sitz der Mitgliedsunternehmen selbst.

2.1 Satzung oder sonstige Regelung

Die GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe gibt sich gemäß § 13b Abs. 1 eine Satzung oder sonstige Regelung. Die Satzung oder sonstige Regelung bedarf der Schriftform. Eine sonstige Regelung kann z. B. auch eine Geschäftsordnung sein. In die Satzung oder sonstigen Regelung sind die im Folgenden dargestellten Punkte aufzunehmen.

2.1.1 Vorprüfung (§ 13b Abs. 1 Nr. 1)

Die GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe hat eine Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die GÜG durchzuführen. Diese Vorprüfung besteht insbesondere aus

- einer Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage und
- der Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und der Bestimmung ihrer Materialklasse.

Die Vorprüfung hat ergänzend zum durch die Überwachungsstelle durchzuführenden EgN nach § 5 zu erfolgen. Weder kann der EgN die Vorprüfung zur Aufnahme in eine GÜG ersetzen noch kann die Vorprüfung den EgN ersetzen. Die Feststellung der zu

überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und der Bestimmung ihrer Materialklasse erfolgt anhand des jeweiligen EgN der Aufbereitungsanlage.

2.1.2 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder (§ 13b Abs. 1 Nr. 2)

Die GÜG nimmt den Betreiber einer Aufbereitungsanlage nur dann als Mitglied auf, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen, um die in den §§ 3 bis 13 festgelegten Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfüllen zu können. Diese Anforderungen sind für die Dauer der Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

2.1.3 Betriebliches System der werkseigenen Produktionskontrolle (§ 13b Abs. 1 Nr. 3)

Betreiber einer Aufbereitungsanlage haben in regelmäßigem Abstand (gemäß Anlage 4 Tabelle 1) eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durchzuführen. Die GÜG konkretisiert und ergänzt für ihre Mitglieder die Anforderungen an ein betriebliches System dieser WPK. Dieses System ist von den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme des Mitglieds in die GÜG einzuführen und aufrecht zu erhalten. Diese konkretisierten Anforderungen sind für die Mitglieder der GÜG verbindlich und werden von der Überwachungsstelle im Rahmen der FÜ mit kontrolliert.

2.1.4 Zuverlässigkeitsprüfung bei Mitgliedsunternehmen (§ 13b Abs. 1 Nr. 4)

Die GÜG überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Abs. 1 und 2 EfBV entsprechend. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 EfBV legt nahe, dass an dieser Stelle sowohl die Person des Inhabers als auch die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen sind. Liegt ein aktueller Nachweis über eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vor, kann die GÜG auf diesen Nachweis Bezug nehmen.

Sofern ein Mitgliedsunternehmen der GÜG nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, prüft die GÜG das Vorliegen der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen analog § 8 Abs. 1 bis 3 EfbV in eigener Verantwortung. Die GÜG prüft die erforderlichen Unterlagen analog § 8 Abs. 3 EfbV. Soweit die GÜG die Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die

Leitung verantwortlichen Personen überprüft, ist diese wiederkehrend alle 12 Monate anhand einer Zuverlässigkeitserklärung durchzuführen, mindestens alle 36 Monate sind dabei die entsprechenden weitergehenden Nachweise gemäß § 8 Abs. 3 EfbV zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

2.1.5 Fachkundeprüfung bei Mitgliedsunternehmen (§ 13b Abs. 1 Nr. 5)

Die GÜG überprüft die Fachkunde des Betreibers. Für die Anforderungen an die Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der EfbV entsprechend. Dies legt nahe, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person auf ihre Fachkunde hin zu prüfen ist. Liegt ein aktueller Nachweis über eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb vor, kann die GÜG auf diesen Nachweis Bezug nehmen.

Sofern ein Mitgliedsunternehmen der GÜG nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, prüft die GÜG das Vorliegen der Fachkunde der verantwortlichen Personen entsprechend der Kriterien nach § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 EfbV in eigener Verantwortung.

2.1.6 Beauftragung von Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen (§ 13b Abs. 1 Nr. 6)

Betreiber einer Aufbereitungsanlage können sich frei für eine Überwachungsstelle bzw. Untersuchungsstelle entscheiden, welche die Anforderungen nach § 2 Nr. 8 bzw. 9 erfüllt. Als Mitglied einer GÜG haben sie sich jedoch

- für die Erstellung des EgN¹ sowie die Durchführung der FÜ einer der GÜG zugehörigen Überwachungsstelle sowie
- für die Untersuchung im Rahmen der Erstellung des EgN sowie der Durchführung von FÜ und WPK einer der GÜG zugehörigen Untersuchungsstelle

zu bedienen.

Bestehende EgN zu einer Aufbereitungsanlage, die bereits vor Aufnahme in die GÜG erstellt wurden, müssen nicht deswegen aktualisiert werden, weil diese EgN von einer Überwachungsstelle erstellt wurden, die nicht der GÜG zugehörig ist. Im Rahmen der Vorprüfung ist jedoch zu prüfen, ob eine Aktualisierung des EgN erforderlich ist. Die Zugehörigkeit ist dahingehend zu verstehen, dass Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen insbesondere an das von der GÜG bereitgestellte elektronische System (vgl. Kap. 2.1.7) angeschlossen sind. Sie sollen entsprechende Informationen (u. a. Prüfzeugnisse, Untersuchungsberichte) zu den Aufbereitungsanlagen der Betreiber, von welchen sie für EgN, WPK und FÜ beauftragt wurden, dort einpflegen. Sofern eine vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage beauftragte Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle der betreffenden GÜG noch nicht "zugehörig" ist, so ist zwischen GÜG und Überwachungsstelle bzw. Untersuchungsstelle eine bilaterale Vereinbarung zu treffen. Die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit der betreffenden Überwachungsstelle bzw. Untersuchungsstelle darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt werden (vgl. auch Kap. 2.2).

Die Überwachungsstelle legt das Prüfzeugnis des Eignungsnachweises nach § 5 Abs. 4 und der Fremdüberwachung nach § 7 Abs. 4 der GÜG vor. Die Pflichten nach § 12 bleiben unberührt. Die Überwachungsstelle informiert die GÜG auch im Falle von § 13 Abs. 1 S. 4 bei der erneuten Überschreitung von Materialwerten sowie im Falle von § 13 Abs. 2 S. 4 bei Einstellung der Fremdüberwachung aufgrund der erneuten Feststellung von Mängeln in der Durchführung oder Dokumentation der WPK. Die Pflichten zur Information der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 und 4 bleiben unberührt.

2.1.7 Elektronisches System zur Güteüberwachung (§ 13b Abs. 1 Nr. 7)

Die GÜG hält ein jederzeit zugängliches elektronisches System vor, das ihr zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des EgN als auch der WPK und der FÜ erzielt werden. Hierbei soll insbesondere die Einhaltung der Material- und Überwachungswerte unter Berücksichtigung der 4-aus-5-Regel gemäß § 10 Abs. 3 für die einzelnen in der Aufbereitungsanlage hergestellten MEBs gewährleistet werden.

2.1.8 Information der Mitgliedsbetriebe (§ 13b Abs. 1 Nr. 8)

Die GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe informiert ihre Mitgliedsbetriebe in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten nach den §§ 3 bis 13, zur Umsetzung des betrieblichen Systems zur Durchführung der WPK gemäß § 13b Abs.1 Nr. 3 (<u>Kap. 2.1.3</u>) sowie zur Nutzung des von ihr bereitgestellten elektronischen Systems gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 7 (<u>Kap. 2.1.7</u>).

2.2 Zugehörigkeit einer oder mehrerer Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen

Nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 bzw. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditierte Stellen müssen gemäß den genannten Normen unparteilich sein, was eine ordentliche Mitgliedschaft in der GÜG ausschließt. Auch eine nach RAP-Stra-15 anerkannte Überwachungsstelle muss die Aufgaben in der FÜ nach § 7 unabhängig von Beratungsleistungen oder sonstigen Unterstützungsangeboten der GÜG für ihre Mitgliedsunternehmen durchführen.

Akkreditierte Untersuchungsstellen müssen gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 Nummer 4.1 unparteilich sein, was eine ordentliche Mitgliedschaft ebenfalls ausschließt.

Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen können daher auch nicht selbst als GÜG tätig werden. Möglich ist jedoch eine außerordentliche Mitgliedschaft in einer GÜG oder eine sonstige bilaterale vertragliche Regelung zwischen Überwachungsstelle bzw. Untersuchungsstelle und GÜG, soweit die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle bzw. Untersuchungsstelle nicht beeinträchtigt ist.

Die Zugehörigkeit ist im Ergebnis dahingehend zu verstehen, dass Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen insbesondere an das von der GÜG bereitgestellte elektronische System (vgl. Kap. 2.1.7) angeschlossen sind und somit Zugang hierzu haben. Sie sollen entsprechende Informationen (u. a. Prüfzeugnisse, Untersuchungsberichte) zu den Aufbereitungsanlagen der Betreiber, von welchen Sie für EgN, WPK und FÜ beauftragt wurden, dort einpflegen (vgl. auch Kap. 2.1.6).

2.3 Unabhängigkeit von einem Verband oder sonstiger Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft in einer GÜG darf gemäß § 13b Abs. 2 nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

Inhalte und Gründe für Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid

Die Anerkennung einer GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe kann gemäß § 13a Abs. 4 unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 13a Abs. 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, können durch die zuständige Behörde Auflagen auch nachträglich angeordnet werden.

3.1 "Anforderung an das Personal"

Entsprechend § 13a Abs. 3 darf das Personal einer GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe nicht von Mitgliedsbetrieben abhängig sein. Eine Abhängigkeit besteht insbesondere dann, wenn das Personal außerhalb der Belange der GÜG mit einem Mitgliedsbetrieb wirtschaftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen unterhält. Zum Personal gehören die in der GÜG angestellten Personen (Geschäftsführung, Sekretariat, Fachpersonal u. a. für die Durchführung der Vorprüfung etc.).

Zur Sicherstellung der Anforderung, dass keine solche Abhängigkeit besteht, sollte eine entsprechende Erklärung aller in der GÜG beschäftigten Personen nachgewiesen werden. Die Erklärungen sollten innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Anerkennung) vorgelegt werden. Im Falle von Änderungen des Personals sind diese Erklärungen unverzüglich der zuständigen Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Sofern die GÜG Dritte zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt, gelten die zuvor genannten Anforderungen auch für diese Personen.

3.2 "Änderung der Satzung oder sonstigen Regelung"

Die Satzung oder sonstige Regelung im Sinne von § 13b Abs. 1 ist die wesentliche Grundlage der Arbeit einer GÜG. Änderungen dieser Satzung oder Regelung können sich insofern auf die Anerkennung auswirken. Mit einer Frist von vier Wochen vor einer Änderung sollten entsprechende Satzungsänderungen oder Änderungen der sonstigen Regelung der zuständigen Anerkennungsbehörde (zur Zustimmung) vorgelegt werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 13b Abs. 1). Es soll hierdurch sichergestellt werden, dass die

Anerkennungsvoraussetzungen nach § 13b Abs. 1 auch bei Satzungsänderungen bzw. Änderung der sonstigen Regelung gewährleistet bleiben.

3.3 "Mitgliederliste"

Eine jeweils aktuelle Mitgliederliste der GÜG einschließlich der zugehörigen Überwachungsund Untersuchungsstellen ist der zuständigen Anerkennungsbehörde unaufgefordert bereit zu stellen. Hierdurch soll die Anerkennungsbehörde bei Zu- und Abgängen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Hinweis

Die Pflicht nach § 13b Abs. 3 zur Veröffentlichung der jeweils aktuellen Mitgliederliste im Internet sowie Löschung von Aufbereitungsanlagen, wenn für diese die FÜ nach § 13 Abs. 2 Satz 4 eingestellt wurde, bleibt davon unberührt.

3.4 "Anpassungsvorbehalt und Widerrufsvorbehalt"

Die Anerkennung einer GÜG sollte in Hinblick auf § 13a Abs. 4 und 5 unter dem Anpassungs- und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Ebenso kann als "auflösende Bedingung oder Nebenbestimmung" formuliert werden, dass etwaige Änderungen zu den in den Antragsunterlagen zum Anerkennungsverfahren enthaltenen Angaben zum Erlöschen der Anerkennung als GÜG führen.

4 Verfahren zur Anerkennung

4.1 örtliche Zuständigkeit

Der Betrieb einer GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe bedarf gemäß § 13a Abs. 1 S. 1 einer Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die GÜG ihren Sitz hat. Diese beteiligt die jeweils zuständigen Behörden anderer Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die GÜG tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden (siehe Kap. 4.3).

Die folgende Tabelle enthält eine Liste der zuständigen Landesbehörden:

Bundesland	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 26 - Kreislaufwirtschaft: Infrastruktur, biogene Wertstoffe, Baustoff-Recycling
Bayern	Kreisverwaltungsbehörden
Berlin	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abt. I B
Brandenburg	Landesamt für Umwelt, Referat T16
Bremen	(Zuständigkeit noch nicht abschließend geregelt)
Hamburg	(Zuständigkeit noch nicht abschließend geregelt)
Hessen	Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Niedersachsen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Abteilung 3 - Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
Rheinland Pfalz	Landesamt für Umwelt
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 41

Bundesland	Zuständige Behörde
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Umweltschutz
Schleswig Holstein	(Zuständigkeit noch nicht abschließend geregelt)
Thüringen	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

4.2 Antrag

Die Anerkennung als GÜG erfolgt auf Antrag. Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere:

- 1. Anschreiben mit Beschreibung des örtlichen Tätigkeitsbereiches,
- Rechtsform (mit Nachweis), Organigramm und Beschreibung des Organisationsaufbaus sowie des Organisationsablaufs (Struktur, Ziele, Aufgaben),
- 3. Liste der Mitarbeiter*innen mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten und Funktionen innerhalb der GÜG,
- 4. Bestätigung der Unabhängigkeit des Personals der GÜG von Mitgliedsunternehmen (Eigenerklärung),
- 5. Sofern bereits Betreiber von Aufbereitungsanlagen als Mitgliedsunternehmen vorhanden sind:
 - a. Liste der Bestandsmitglieder (Name, Anschrift),
 - b. Konzept zur Überprüfung der Aufnahme- und Qualifikationsanforderungen bei Bestandsmitgliedern entsprechend § 13b Abs. 1,
- Liste der zugehörigen Überwachungs- und Untersuchungsstellen, ggf. bestehende Unteraufträge/ Vertragsverhältnisse nebst Vorlage der Akkreditierungsurkunden bzw. Anerkennung als RAP Stra 15 Prüfstelle für die Fachgebiete D und I,
- 7. Satzung oder sonstige Regelung i. S. v. § 13b Abs. 1,
- 8. Nachweise und Unterlagen zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
 - Kriterienkatalog für die Vorprüfung (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 und 2),
 - Beschreibung des elektronischen Systems zur G\u00fcte\u00fcberwachung (\u00a3 13b Abs. 1 Nr. 7),

- Beschreibung der Maßnahmen der GÜG, ihre Mitgliedsunternehmen in der Güteüberwachung zu unterstützen (u. a. Konkretisierung des WPK-Systems, Schulungsmaterial gem. § 13b Abs. 1 Nr. 8 sowie Art und Intervall der regelmäßigen Information der Mitgliedsbetriebe),
- Angabe der Adresse des Internetauftritts der GÜG und
- ggf. Darstellung des Zertifizierungsverfahrens/ G\u00fctesiegel, welches zur Anwendung kommt

4.3 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Anerkennungsbehörde (Behörde am Sitz der GÜG) beteiligt gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 jeweils die zuständigen Behörden der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die GÜG antragsgemäß beabsichtigt, als anerkannte GÜG im Sinne der ErsatzbaustoffV tätig zu werden.

Hierfür werden die Antragsunterlagen von der Anerkennungsbehörde mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist an die jeweils zuständigen Behörden in den betreffenden Ländern weitergeleitet.

Diese prüfen, ob Ausschlussgründe oder Erkenntnisse vorliegen, die einer Tätigkeit als anerkannte GÜG in ihrem Zuständigkeitsbereich entgegensteht. Sie teilen der zuständigen Anerkennungsbehörde das Ergebnis dieser Prüfung sowie mögliche Sachverhalte mit, welche im Rahmen der Anerkennung berücksichtigt werden sollen.

5 Widerruf

Die Anerkennung einer GÜG für mineralische Ersatzbaustoffe kann gemäß § 13a Abs. 5 widerrufen werden, wenn

- mit der Anerkennung eine Bedingung oder Auflage verbunden ist und die GÜG diese Bedingung oder Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat oder
- 2. die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen.